

Kreistagsfraktion BVR/FW \* Hafenstraße 12 \* 18356 Barth

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit  
Mecklenburg-Vorpommern  
Wirtschaftsminister Harry Glawe  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Fraktion BVR/FW**  
**im Kreistag des Landkreises**  
**Vorpommern-Rügen**  
038231/666-410  
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Barth, den 19.05.2020

Unser Zeichen:  
**2020BVR/FW-offn.\_Brief4**

## **Offener Brief an den Wirtschaftsminister von Mecklenburg-Vorpommern zu den Lockerungsmaßnahmen im Tourismusbereich**

Sehr geehrter Herr Minister Glawe,

die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern hat in der Corona-Krise seit Ende April 2020 schrittweise Lockerungsmaßnahmen vorgenommen. So wurden und werden unter Einhaltung von strengen Hygiene- und Abstandsregelungen nach und nach unter anderem die Schulen und Kindertagesstätten, der Einzelhandel, die Gaststätten, die Kultureinrichtungen sowie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zu Besuchszwecken wiedereröffnet. Seit dem 18. Mai 2020 dürfen erneut Hotels, Pensionen und weitere Beherbergungsstätten öffnen, wobei der Neustart des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern in einem Fünf-Stufen-Plan ab dem 1. Mai 2020 erfolgen soll. Gegenwärtig befindet sich das Land mit der Öffnung des Übernachtungs-Tourismus für Einwohner von Mecklenburg-Vorpommern in Phase drei. Ab der nächsten Woche soll dann die Öffnung des Übernachtungs-Tourismus für Gäste aus anderen Bundesländern folgen.

Den Fünf-Stufen-Plan zur Wiedereröffnung des Tourismus verkündete Ministerpräsidentin Manuela Schwesig am 4. Mai 2020 in einem Pressestatement. Doch erst mit der 1. Corona-LVO-Änderungsverordnung vom 13. Mai 2020 wurden die Lockerungsmaßnahmen dann rechtsgültig. Bis dahin herrschte bei den Betreibern von Beherbergungsstätten eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Denn niemand wusste in der Zwischenzeit, ob die durch Frau Schwesig angekündigten Lockerungen für die Hotels und für die anderen Beherbergungseinrichtungen auch so kommen würden. Daher handelte jeder Hotelier, Pensionsbesitzer und Betreiber eines sonstigen Tourismusbetriebes, der in dieser Zeit des Ungewissens Buchungen ab dem 18. Mai 2020 und ab dem 25. Mai 2020 annahm, auf eigenes Risiko und mit der Gefahr der Verhängung eines Bußgeldes von 150 bis 25 000 Euro gegen ihn.

In der 1. Corona-LVO-Änderungsverordnung vom 13. Mai 2020 sind nun Auflagen für die gewerbliche Beherbergung von Gästen zu touristischen Zwecken für Phase drei ab dem 18. Mai 2020 und für Phase vier ab dem 25. Mai 2020 festgelegt. So ist unter anderem eine 60-Prozent-Kapazitätsbegrenzung bei der Tagesauslastung ab dem 25. Mai 2020, eine zwingende verbindliche Vorab-Buchung und die Gewährleistung einer Nachverfolgbarkeit durch Kontakterfassung bestimmt. Zudem ist eine Aufnahme von Gästen aus anderen Bundesländern verboten, die nach dem täglichen Lagebericht des Robert-Koch-

Fraktion Vorpommern-Rügen/Freie Wähler  
im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen  
Hafenstraße 12  
18356 Barth  
Telefon: 038231/666-410

Fraktionsvorsitzender  
Mathias Löttge  
[fraktionsvorsitzender-bvr-fw@web.de](mailto:fraktionsvorsitzender-bvr-fw@web.de)  
[kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de](mailto:kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de)  
[www.facebook.com/fraktion.bvr.fw](http://www.facebook.com/fraktion.bvr.fw)

Instituts aus einem besonderen Risikogebiet kommen, in welchem die Infektionszahlen sieben Tage vor der Einreise in einem kritischen Bereich lagen. Weiterhin ist Tagesgästen die Einreise untersagt. Nach dem MV-Plan ist eine tagestouristische Einreise aus dem Bundesgebiet unter Auflagen erst ab der dortigen fünften Phase, die zeitlich jedoch noch nicht bestimmt ist, vorgesehen.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen herrscht aktuell insbesondere unter den Betreibern von gewerblichen Tourismusbetrieben ein großer Unmut über die Auflagen ebenso wie eine große Unsicherheit. Deutlich zeigt sich dieser Umstand an den unzähligen Eilanträgen vor den Gerichten im Land. Denn zum einen ist die 60-Prozent-Auslastungsbegrenzung eine eindeutige Benachteiligung unserer einheimischen Betreiber von gewerblichen Tourismusbetrieben. Im Wettbewerb vor allen Dingen mit unserem unmittelbaren Mitkonkurrenten Schleswig-Holstein führt sie zu einem großen Wettbewerbsnachteil. Zum anderen hat die Kapazitätsbegrenzung zugleich Nachteile für die Gastronomie, den Einzelhandel und für andere touristische Dienstleister unter anderem auch in Vorpommern-Rügen zur Folge. Durch das Verbot der Aufnahme von Gästen aus Risikogebieten anderer Bundesländer besteht für die touristischen Beherbergungsstätten zudem ein erheblicher und unverhältnismäßiger Rechercheaufwand. Viele Hoteliers und Beherbergungsbetreiber wissen nicht, wie sie die zahlreichen Auflagen der Corona-Schutzmaßnahmen umsetzen sollen, da die Bürokratie hierbei zeitlich und personell enorm ist. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass gerade für diese schwerwiegenden Schutzmaßnahmen weder ein Rechtsgrund erkennbar ist und dass offenkundig deren Umsetzung mit allen Risiken und Nebenwirkungen auf die Unternehmer abgewälzt werden soll. Und was die tagestouristische Einreise anbelangt, wird sich schwer unterscheiden lassen können, wer tatsächlich ein Tagestourist und wer ein Übernachtungstourist ist.

In der Gesamtschau der bisherigen Corona-Verordnungen mit dem MV-Plan und dem Fünf-Stufen-Plan zum Neustart des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern gibt es erkennbar zahlreiche Uneindeutigkeiten, die gerade jetzt im Zuge der schrittweisen Wiedereröffnung der touristischen Wirtschaft zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei den Betroffenen führen und zugleich in sich die Gefahr einer erneuten Denunziationslage tragen. Die Landesregierung sollte durch ihr Handeln dafür Sorge tragen, dass weder Unternehmen noch Gäste durch rechtliche Uneindeutigkeit gefährdet werden. Die Schaffung eines allgemein verbindlichen und eindeutigen Rechts ist die Grundlage eines jeden Rechtsstaates. Hierzu gehört es auch, dass die Bürger und Unternehmen von Mecklenburg-Vorpommern ebenso wie die Gäste unseres Landes gerade in dieser sehr besonderen und schwierigen Zeit der Corona-Krise einen schnellen und ungehinderten Zugriff auf die in dem Zuge maßgeblichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen haben. Gegenwärtig geschaltet es sich jedoch aufgrund einer Unübersichtlichkeit auf dem Online-Regierungsportal mit der Folge einer überaus zeitaufwendigen Recherche als sehr schwierig. Auch ist es in dem Zusammenhang angebracht, dass die öffentliche und medienwirksame Verkündung der stufenweisen Lockerungsmaßnahmen durch die Landesregierung nahezu zeitgleich mit der Verkündung der jeweils maßgeblichen Verordnung einhergeht.

Die Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen bittet Sie vor dem Hintergrund dieser grundsätzlich unerfreulichen Problemlage im Zuge der Corona-Rechtsverordnungen eindringlich, darauf hinzuwirken, dass zukünftig für die Unternehmen und für die Wirtschaft sowie für die Gäste im Land eine entsprechende Rechtssicherheit besteht. Nur auf dem Boden einer gültigen Rechtslage können unternehmerische Entscheidungen zum Wohle von Mecklenburg-Vorpommern getroffen und kann die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die wirtschaftlichen Schäden des Corona-Shutdowns schnellstmöglich überwunden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mathias Löttge

Fraktionsvorsitzender der Kreistagsfraktion BVR/FW  
im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen